

Platz für Ihren individuellen
Firmeneindruck

max. 170 x 120 mm

Mandanten-Checkliste

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

geben auch Sie für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen oder auch Handwerkerleistungen Geld aus? Dann können Sie eine Steuergutschrift vom Finanzamt erhalten! Diese Checkliste zeigt Ihnen, welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen, in welcher Höhe dieser Steuerbonus gewährt wird und welche Nachweise Sie brauchen.

Ende letzten Jahres hat die Finanzverwaltung ihr ursprüngliches Anwendungsschreiben zu dieser Steuerermäßigung grundlegend überarbeitet. Dadurch ergeben sich einige Verbesserungen und Vereinfachungen, von denen Sie schon im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2007 profitieren können. Sie werden sehen, dass es einige Möglichkeiten gibt, Ihre steuerliche Belastung bei entsprechenden Kosten zu verringern!

Mit freundlichen Grüßen

Inhaltsübersicht

A. Wofür erhalten Sie die Steuergutschrift?

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

- a) Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt
- b) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

- a) Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen
- b) Pflege- und Betreuungsleistungen
- c) Handwerkerleistungen

B. Welche Haushalte sind begünstigt?

C. Wer kann die Steuerermäßigungen beanspruchen?

D. Wann sind die Steuerermäßigungen ausgeschlossen?

Seite 2

Seite 3

Seite 4

Seite 4



Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

A. Wofür erhalten Sie die Steuergutschrift?

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis hat eine **haushaltsnahe Tätigkeit** zum Gegenstand. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören vor allem die Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Kosten für die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprach- oder Nachhilfeunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht etc.) führen leider nicht zu einer Steuergutschrift.

Vereinbarungen über ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Familie erkennt der Fiskus nur an, wenn der Angehörige **nicht mit Ihnen in einem Haushalt lebt** (z. B. mit Kindern, die in einem eigenen Hausstand leben). Voraussetzung ist, dass der Vertrag zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist, die Vereinbarungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

a) Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

Wenn Sie einen geringfügig Beschäftigten im sozialversicherungsrechtlichen Sinne („**Minijobber**“) in Ihrem Privathaushalt anstellen und zur Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge am **Haushaltsscheckverfahren** teilnehmen, beträgt die Steuerermäßigung **10 % Ihrer Kosten, maximal 510 €** jährlich. Die Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember eines Jahres erzielte Arbeitsentgelt, die im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens erst am 15.01. des Folgejahres fällig werden, gehören übrigens noch zu den begünstigten Aufwendungen des **Vorjahres**.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingehen, sind nicht begünstigt, weil hier keine Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren möglich ist. Neuerdings zählt die Finanzverwaltung solche Beschäftigungsverhältnisse aber erfreulicherweise zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen (vgl. 2. a). So können z. B. Mieter die über die Nebenkostenabrechnung weiterbelasteten Kosten eines vom Vermieter geringfügig beschäftigten Hausmeisters geltend machen.

b) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt

Stellen Sie einen Arbeitnehmer im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses in Ihrem Privathaushalt ein, für das Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen müssen, erhöht sich die Steuerermäßigung sogar auf **12 % der Kosten, höchstens 2.400 €** jährlich.

Begünstigt sind das Arbeitsentgelt (bei einer geringfügigen Beschäftigung) bzw. der Bruttoarbeitslohn, die von Ihnen getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die Unfallversicherungsbeiträge. Falls das Beschäftigungsverhältnis nicht während des gesamten Jahres bestanden hat, ermäßigt sich der Höchstbetrag von 510 € bzw. 2.400 € allerdings für jeden vollen Monat um jeweils ein Zwölftel.

Um Ihre Kosten eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses **nachzuweisen**, brauchen Sie die Bescheinigung der Minijob-Zentrale über die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen benötigen Sie als Nachweise z. B. eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung, Meldungen an die Sozialversicherungsträger oder Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

a) Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen

Wenn Sie haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ist eine Steuerermäßigung von **20 % der Kosten, maximal 600 €** jährlich möglich. Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die in Ihrem Privathaushalt erbracht bzw. ausgeübt werden und die nicht als Handwerkerleistung (vgl. 2. c) gelten. Außerdem müssen die Dienstleistungen Tätigkeiten sein, die gewöhnlich die Mitglieder des privaten Haushalts selbst erledigen und für deren Erledigung Sie einen **selbständigen Dienstleister** oder eine **Dienstleistungsagentur** in Anspruch nehmen. Begünstigte Maßnahmen sind z. B. die Gartenpflege und die Tätigkeit eines Hausmeisters/Hauswirts. Auch Umzugskosten fallen in diese Kategorie.

Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Friseur- oder Kosmetikerleistungen) sind auch dann nicht begünstigt, wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden. Allerdings können diese Leistungen ggf. zu den Pflege- und Betreuungsleistungen (vgl. 2. b) gehören. Das setzt aber voraus, dass diese im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind.

Beratung
Ja
Nein

Beratung
Ja
Nein



Beratung
Ja
Nein



b) Pflege- und Betreuungsleistungen

Bei Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Pflegebedürftigen oder eines Angehörigen sind **20 % der Kosten** begünstigt. Der Höchstbetrag von 660 € (vgl. 2. a) erhöht sich auf **1.200 € jährlich**. Leistungen aus der Pflegeversicherung werden auf die Kosten angerechnet. Voraussetzung ist, dass die gepflegte oder betreute Person in die **Pflegestufen I bis III** eingestuft wurde oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht. Anspruchsberechtigt ist die pflegebedürftige Person selbst oder ein Angehöriger dieser Person, der die Kosten trägt. **Nicht** berücksichtigungsfähig sind gesondert in Rechnung gestellte Pflegesätze (z. B. eines Pflegeheims), ohne dass die gepflegte Person in eine Pflegestufe eingereicht wurde („Pflegestufe 0“). Bitte legen Sie dem Finanzamt zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit eine Bescheinigung (z. B. Leistungsbescheid/-mitteilung) der sozialen Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung oder einen „Schwerbehindertenausweis“ mit den Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) vor.

Die **haushaltsbezogene Steuerermäßigung** kann selbst dann nur einmal beansprucht werden, wenn in einem Haushalt zwei pflegebedürftige Personen versorgt werden. Außerdem ist keine Steuergutschrift möglich, wenn Sie für die Pflege eines Angehörigen den **Pflege-Pauschbetrag** von 924 € geltend machen. Wird bei der pflegebedürftigen Person der erhöhte **Pauschbetrag für behinderte Menschen** von 3.700 € berücksichtigt, ist diese Steuerermäßigung bei ihr ebenfalls ausgeschlossen. Das gilt auch für einen Angehörigen, wenn der einem Kind zustehende Pauschbetrag für behinderte Menschen auf ihn übertragen wird.

c) Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die in Ihrem Haushalt bzw. auf Ihrem Grundstück erbracht werden, gibt es einen weiteren Steuerbonus von **20 % der Kosten, höchstens 600 €** jährlich. Begünstigt sind regelmäßig vorzunehmende Renovierungs- oder kleine Ausbesserungsarbeiten, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, sowie Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen.

Beispiele für begünstigte Leistungen sind die Reparatur einer Waschmaschine, eines Herds oder Fernsehers, eines PC und die Reparatur und Wartung anderer Gegenstände, wenn diese in der **Hausratversicherung** mitversichert werden können. Das gilt aber nur für die Reparatur und Wartung in Ihrem Haushalt (**nicht bei Mitnahme!**). Selbst die Kosten für das Stimmen von Musikinstrumenten sind begünstigt.

Ausdrücklich nicht begünstigt sind aber Aufwendungen für **Neubaumaßnahmen**. Dazu zählen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Beratung

- Ja
 Nein

Beratung

- Ja
 Nein

Begünstigt sind nur Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen nebst gesondert in Rechnung gestellter Maschinen- und Fahrtkosten. **Materialkosten** oder sonstige gelieferte Waren (z. B. Stützstrümpfe, Pflegebett, Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außen vor. Außerdem müssen die Dienst- oder Handwerkerleistungen auf Ihrem **Privatgelände** erbracht werden. Bei Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände gehen Sie selbst dann leer aus, wenn Sie dazu verpflichtet sind (z. B. Schneeräumung).

Aufwendungen für **Verbrauchsmittel** (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut) können Sie ebenfalls ansetzen. Kosten im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen können berücksichtigt werden, soweit die Versicherung sie nicht erstattet. Gegenzurechnen sind auch in späteren Jahren zu erwartende Versicherungserstattungen. Kosten, bei denen die **Entsorgung** im Vordergrund steht, sind nur begünstigt, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist (z. B. die Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades oder die Grünschnittabfuhr bei der Gartenpflege).

Um Ihre Aufwendungen für haushaltsnahe Tätigkeiten, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen **nachzuweisen**, sollten Sie generell darauf achten, dass Ihnen der selbständige Dienstleister bzw. der Handwerker eine Rechnung ausstellt und Sie den Betrag auf das Konto des Erbringers der Leistung überweisen. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung oder aus einer Anlage zur Rechnung gesondert ermittelt werden können. Eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

Ab 2008 sind Sie grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, Ihrer Steuererklärung Rechnungen, Kontoauszüge oder Überweisungsbelege beizufügen, um die Kosten nachzuweisen. Das Finanzamt kann diese Nachweise dennoch anfordern. Diesem „Wunsch“ der Behörde können Sie sich leider nicht entziehen.

B. Welche Haushalte sind begünstigt?

Bisher waren ausdrücklich nur haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen begünstigt, die in einem **inländischen Haushalt** ausgeübt bzw. erbracht wurden. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber die Steuerermäßigungen auf **bestimmte ausländische Haushalte** ausgedehnt: Gefördert werden jetzt auch Haushalte, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen. Außerdem begünstigt das Finanzamt



Beratung

- Ja
 Nein

Liefern Sie sofort nach Erscheinen (bitte Menge eintragen und Zutreffendes ankreuzen, zum Fortsetzungsbezug bitte zusätzlich die Spalte Forts. ankreuzen – jederzeit kündbar!)

Neu			
Stück	Forts.	Mandaten-Checkliste	Seiten
		Mandanten-Checkliste zum Jahresende 2008 <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	16
		Mandanten-Checkliste Erbschaftsteuer (nach Gesetzesverabschiedung) <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	16
		Mandanten-Checkliste Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	4
		Mandanten-Checkliste Kassenbuchführung – Kassenprüfung <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	16
		Mandanten-Checkliste Altersvorsorge/Alterseinkünfte <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	16

Aktuell			
Stück	Forts.	Mandaten-Checkliste	Seiten
		Mandanten-Checkliste Vorsorge für den Krankheits- und Todesfall <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	12
		Mandanten-Checkliste Betriebsprüfung <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	24
		Stück Mandanten-Checkliste Unternehmensberatung <input type="radio"/> mit Firmeneindruck <input type="radio"/> neutral <input type="radio"/> CD-ROM <input type="radio"/> E-Mail	24

Vorbestellung der künftigen Beratungs-Schrift

Liefern Sie mir sofort nach Erscheinen:

Stück	Beratungs-Schrift	Preis in €
	Band 1: Geiermann, Die Besteuerung von Alterseinkünften, 5. Auflage 2008 mit CD-ROM (Ende 2008)	ca. 59,80

Preise

in € je Stück:	4 Seiten	12 Seiten	16 Seiten	24 Seiten	Eindruckkosten pauschal € 35,- für einfarbigen Eindruck in schwarz, mehrfarbig auf Anfrage. je CD-ROM-Version (PDF/Word) € 190,- je E-Mail-Version (PDF/Word) € 190,-
ab 10 Stück	0,95	2,50	3,40	5,00	
ab 25 Stück	0,75	2,10	2,80	4,20	
ab 50 Stück	0,65	1,90	2,40	3,80	
ab 100 Stück	0,60	1,70	2,20	3,40	
ab 200 Stück	0,50	1,35	1,80	2,90	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und MwSt. Mindestabnahme je Mandanten-Checkliste 10 Stück. CD-ROM-Versionen/E-Mail-Versionen werden einzeln abgegeben. Die Preise sind gültig bis zum 31. Dezember 2008.

E-Mail-Adresse (für die elektronische Version)

Telefon (freiwillig)

Telefax (freiwillig)

Besteller/Stempel

Datum/Unterschrift

Stand 20.9.2008 – Muster

